

Geoinformationsverordnung * (TG GeoIV)

vom 22. November 2011 (Stand 1. April 2020)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Departement, Amt

¹ Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft ist zuständiges Departement.

² Es leitet und beaufsichtigt den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes¹⁾ und des Kantons²⁾.

³ Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dem Amt für Geoinformation.

§ 2 Koordinationsorgan

¹ Im Hinblick auf einen koordinierten Vollzug der Gesetzgebung über Geoinformation durch Kanton, Gemeinden und Private erteilt das Departement dem Verein GIS Verbund Thurgau (GIV) einen Leistungsauftrag.

² Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere den Leistungskatalog, die Abgeltung und die Berichterstattung.

§ 3 Mitwirkung

¹ Eine beratende Mitwirkung des GIV ist insbesondere in folgenden Bereichen zu gewährleisten:

1. Erstellung und Überarbeitung des Geobasisdatenkatalogs;
2. Festlegung der Normen für Geobasisdaten und Geometadaten;
3. Festlegung der Geodaten- und Darstellungsmodelle;
4. Erarbeitung von Weisungen für Geodienste;
5. Erarbeitung von technischen Vorschriften und Modellen für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und den Leitungskataster;
6. Regelungen zur Finanzierung.

§ 4 Begriffe

¹⁾ SR 510.62

²⁾ RB 211.441

¹ Die Bedeutung der in dieser Verordnung verwendeten Begriffe entspricht den Begriffsbestimmungen des Bundesgesetzes über Geoinformation¹⁾ und des dazugehörigen Verordnungsrechts²⁾.

§ 5 Anhänge, Verzeichnis

¹ Die Anhänge zu dieser Verordnung enthalten:

1. Anhang 1: Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts;
2. * Anhang 2: Andere elektronisch direkt zugängliche Geodaten;
3. * Anhang 3: Preisliste für Geodatenbezug.

² Das Amt für Geoinformation führt ein Verzeichnis der kantonalen Ergänzungen zum Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts.

³ Die Anhänge und das Verzeichnis werden unter Mitwirkung der nach der Fachgesetzgebung zuständigen Stellen vom Departement periodisch überprüft.

§ 6 Geobasisdatenkatalog

¹ Der Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts umfasst folgende Spalten:

1. Bezeichnung des Datensatzes;
2. Rechtsgrundlage;
3. zuständige Stelle;
4. Georeferenzdaten;
5. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Aufnahme und Information über laufende Änderungen);
6. Zugangsberechtigungsstufe;
7. Download-Dienst;
8. Identifikator.

§ 7 Verbindliche Normen

¹ Das Amt für Geoinformation bezeichnet unter Mitwirkung der übrigen zuständigen Ämter des Kantons die für Geobasisdaten und Geometadaten verbindlichen Normen.

² Es berücksichtigt dabei die Vorgaben des Bundes und den Stand der Technik.

¹⁾ SR 510.62

²⁾ SR 510.620

2. Bezugssysteme und Bezugsrahmen

§ 8 Amtlicher Lage- und Höhenbezug

¹ Der Lagebezug und der Höhenbezug der Geobasisdaten richten sich unter Berücksichtigung der festgelegten Übergangsfristen nach den geodätischen Beschreibungen des Bundesrechts.

§ 9 Transformation anderer Bezugssysteme

¹ Für Geobasisdaten, welche andere räumliche Bezugssysteme verwenden, muss die nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständige Stelle die Transformation in die amtlichen Bezugssysteme und Bezugsrahmen gewährleisten.

3. Geodaten- und Darstellungsmodelle

§ 10 Grundsatz

¹ Jedem Thema des Geobasisdatenkatalogs wird mindestens ein Geodatenmodell zugeordnet.

§ 11 Geodatenmodelle

¹ Auf Antrag der nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen kantonalen Stelle gibt das Departement ein Geodatenmodell vor und beschreibt dieses. Es legt darin die Struktur und den Detaillierungsgrad fest.

² Ein Geodatenmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch die fachlichen Anforderungen und den Stand der Technik.

§ 12 Beschreibungssprache

¹ Das Departement legt die allgemeine Beschreibungssprache für Geobasisdaten fest.

§ 13 Darstellungsmodelle

¹ Auf Antrag der nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen kantonalen Stelle gibt das Departement ein oder mehrere Darstellungsmodelle vor und beschreibt diese. Es legt insbesondere den Detaillierungsgrad, die Signaturen und die Legenden fest.

² Ein Darstellungsmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch:

1. das Geodatenmodell;
2. die fachlichen Normen und Anforderungen;
3. die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer;

4. den Stand der Technik;
5. allfällige interkantonale Übereinkünfte.

§ 14 Geometadaten

¹ Alle Geobasisdaten werden durch Geometadaten beschrieben.

² Das Departement legt die Norm für die Geometadaten fest.

³ Geometadaten unterstehen sinngemäss den gleichen Vorschriften wie die entsprechenden Geobasisdaten.

4. Verfügbarkeit und Archivierung

§ 15 Nachhaltige Verfügbarkeit

¹ Geobasisdaten sind so aufzubewahren, dass sie in Bestand und Qualität erhalten bleiben.

² Die Geobasisdaten sind nach anerkannten Normen und nach dem Stand der Technik zu sichern. Insbesondere sind die Daten periodisch in geeignete Datenformate auszulagern und separat sicher aufzubewahren.

³ Für die zuständigen kantonalen Stellen bewahrt das Amt für Geoinformation die Geobasisdaten auf.

§ 16 Nachführung

¹ Enthalten die fachgesetzlichen Vorschriften keine Bestimmungen über Zeitpunkt und Art der Nachführung, so gibt die zuständige kantonale Stelle ein minimales Nachführungskonzept vor. Dieses berücksichtigt:

1. die fachlichen Anforderungen;
2. die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer;
3. den Stand der Technik;
4. die Kosten der Nachführung.

§ 17 Historisierung

¹ Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Geobasisdaten, die eigentümer- oder behördenverbindliche Beschlüsse abbilden, nach anerkannten Normen und nach dem Stand der Technik historisiert werden.

§ 18 Archivierung

¹ Das Staatsarchiv ist zuständig für die Archivierung jener Geobasisdaten, für die nach der Fachgesetzgebung nicht der Bund zuständig ist.

² Es erstellt ein Archivierungskonzept nach den Vorgaben des Bundesrechts.

5. Zugang und Nutzung

§ 19 Zugangsberechtigungsstufen

¹ Die Geobasisdaten werden folgenden Zugangsberechtigungsstufen zugewiesen:

1. öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe A;
2. beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe B;
3. nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe C.

² Im Geobasisdatenkatalog sind die Zugangsberechtigungsstufen der Geobasisdaten festgelegt.

§ 20 Zugang

¹ Der Zugang zu den Geobasisdaten der einzelnen Zugangsberechtigungsstufen richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des Bundes.

§ 21 Nutzung

¹ Die Regelungen des Bundes betreffend Nutzung, Einwilligung, Datenschutz, Quellenangabe, vertragliche Regelungen sowie Vernichtung widerrechtlich genutzter Geobasisdaten gelten sinngemäss.

6. Geodienste

§ 22 Dienste für Geobasisdaten

¹ Die Geobasisdaten werden durch folgende Geodienste zugänglich und nutzbar gemacht:

1. durch Darstellungsdienste: alle Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufen A und B;
2. durch Download-Dienste: die im Geobasisdatenkatalog entsprechend bezeichneten Geobasisdaten;
3. durch Suchdienste: die Geometadaten der Geobasisdaten.

§ 23 Aufbau und Betrieb

¹ Die Zuständigkeit für den Aufbau und Betrieb der Geodienste liegt entsprechend der jeweiligen Fachgesetzgebung beim Kanton oder bei den Gemeinden.

² In den Bereichen des Kantons ist das Amt für Geoinformation zuständig.

³ Die Gemeinden können die Aufgabe an Dritte übertragen.

§ 24 Bereichsübergreifende Geodienste

¹ Das Amt für Geoinformation betreibt die folgenden bereichsübergreifenden Geodienste:

1. vernetzter Suchdienst für die Geometadaten aller Geobasisdaten;
2. vernetzter Suchdienst für Geodienste im Sinne dieser Verordnung;
3. Dienst für die Transformation zwischen den amtlichen Bezugsrahmen;
4. vernetzter Zugang zu den Geobasisdaten.

§ 25 Ergänzende Weisungen

¹ Das Amt für Geoinformation kann für Geodienste Weisungen über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung erlassen.

² Die nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständige kantonale Stelle kann in ihrem Fachbereich ergänzende Weisungen erlassen.

7. Datenaustausch zwischen Kanton, Gemeinden und Betrieben

§ 26 Unentgeltlicher Zugang

¹ Die nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden sowie der von diesen beauftragten Ver- und Entsorgungsbetriebe gewährleisten sich auf Anfrage gegenseitig unentgeltlichen Zugang zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufen A und B.

§ 27 Einschränkung des Zugangs

¹ Zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe C wird der Zugang nur gewährt, soweit:

1. die anfragende Stelle nachweist, dass sie die Daten für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages benötigt;
2. der Zugang die innere oder äussere Sicherheit nicht gefährdet.

8. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

§ 28 Bundesrecht

¹ Führung und Betrieb des Katasters richten sich nach Bundesrecht, insbesondere nach der Verordnung des Bundesrates über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)¹⁾.

¹⁾ SR 510.622.4

§ 29 Verantwortliche Stelle

¹ Das Amt für Geoinformation ist die für den Kataster verantwortliche Stelle.

² Es erarbeitet das technische Lösungskonzept für die Einführung und den Betrieb des Katasters sowie die erforderlichen Rahmen- und Datenmodelle.

³ Es erlässt die notwendigen ergänzenden Regelungen, insbesondere bezüglich:

1. Bereitstellung, Prüfung und Abgabe der Daten sowie Bestätigung der Anforderungserfüllung;
2. Aufbau und Betrieb der Datensammelstellen;
3. Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens;
4. Qualitätssicherung.

§ 30 Organisation

¹ Die Zuständigkeiten für die Führung und den Betrieb des Katasters gliedern sich nach folgenden Funktionen:

1. Bereitstellung der Daten;
2. Datensammelstellen;
3. Katasterführung;
4. Auszüge und Beglaubigungen.

§ 31 Bereitstellung der Daten

¹ Die Bereitstellung der Daten obliegt den nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden. Diese können für die Bereitstellung der Daten Private beauftragen.

² Die Daten sind zeitgerecht und in der verlangten Qualität den Datensammelstellen zur Verfügung zu stellen.

³ Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach Artikel 5 ÖREBK^V¹⁾.

§ 32 Datensammelstellen

¹ Datensammelstelle für Daten im Zuständigkeitsbereich des Kantons ist das Amt für Geoinformation.

² Die Gemeinden können für Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich:

1. eigene Datensammelstellen betreiben;
2. Private oder die kantonale Datensammelstelle beauftragen.

³ Die Datensammelstellen prüfen die Daten in technischer Hinsicht und übermitteln sie an die katasterführende Stelle.

¹⁾ SR 510.622.4

§ 33 Katasterführung

¹ Katasterführende Stelle für den ganzen Kanton ist das Amt für Geoinformation.

§ 34 Auszüge und Beglaubigungen

¹ Auszüge aus dem Kataster werden vom Amt für Geoinformation mittels Darstellungsdienst zugänglich gemacht.

² Für die Beglaubigung der Auszüge nach Artikel 14 und 15 ÖREBKV¹⁾ sind die im betreffenden Gebiet zuständigen Nachführungsgeometer beziehungsweise deren stellvertretende Person berechtigt.

§ 35 Laufende Änderungen, Vorpublikation

¹ Der Geobasisdatenkatalog bezeichnet die Datensätze, bei denen Informationen über laufende Änderungen mit dem Kataster verknüpft sind (Vorpublikation).

² Die für den Erlass zuständige Stelle veranlasst spätestens mit Beginn der öffentlichen Auflage den entsprechenden Eintrag.

³ Der Eintrag in den Kataster entfaltet keine Rechtswirkungen.

§ 36 Nachführung

¹ Die für den Erlass zuständige Stelle hat innert 20 Tagen nach Inkrafttreten einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung deren Eintrag in den Kataster zu veranlassen. Der Kataster ist laufend zu aktualisieren.

§ 37 Programmvereinbarungen, Berichterstattung

¹ Das Departement überwacht die Einhaltung der Programmvereinbarungen mit dem Bund und die Verwendung der Globalbeiträge.

² Das Amt für Geoinformation erstattet dem Departement und dem Bundesamt für Landestopographie jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.

9. Leitungskataster**§ 38** Digitaler Leitungskataster

¹ Der Leitungskataster ist eine digitale Darstellung der Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung im Gemeindegebiet.

¹⁾ SR 510.622.4

§ 39 Aufsicht

¹ Die Aufsicht obliegt dem Amt für Geoinformation und umfasst insbesondere:

1. Erlass von administrativen und technischen Vorschriften für die Erfassung und Nachführung, namentlich Objektkatalog, Geodatenmodell und Darstellungsmodell;
2. Festlegung der Mindestanforderungen an die Qualität;
3. Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften und Anforderungen;
4. Bereitstellung von Werkzeugen zur technischen Qualitätsprüfung.

§ 40 Form

¹ Die Daten des Leitungskatasters werden in digitaler Form als Geobasisdaten nach kantonalem Recht geführt.

² Das Geodatenmodell beschreibt den Inhalt gemäss Objektkatalog und die Datenstruktur in der vom Departement festgelegten Beschreibungssprache.

³ Das Darstellungsmodell legt Detaillierungsgrad, Signaturen und Legenden fest.

§ 41 Inhalt

¹ Der Leitungskataster umfasst:

1. Wasser;
2. Abwasser;
3. Gas;
4. Elektrizität;
5. Kommunikation;
6. Fernwärme;
7. Entwässerungen, die gemäss kantonalem Meliorationsrecht erstellt wurden.

§ 42 Erstmalige Erfassung

¹ Die erstmalige Erfassung bestehender Leitungen und die Erfassung neuer Leitungen erfolgt nach den festgelegten Qualitäts- und Genauigkeitsvorgaben sowie den Mindestanforderungen.

² Die Geodaten bereits bestehender Kataster können in ihrer vorhandenen Genauigkeit als Grundlage für den Leitungskataster verwendet werden, längstens bis zur Erneuerung der entsprechenden Leitungen.

§ 43 Nachführung

¹ Die Gemeinde stellt eine bedarfsgerechte, mindestens jährliche Nachführung des Leitungskatasters sicher.

² Die Gemeinde liefert die nachgeführten Daten mindestens einmal jährlich an das Amt für Geoinformation.

10. Finanzierung

§ 44 Kosten für die Erfassung, Anpassung und Nachführung *

¹ Die Kosten für die Erfassung, Anpassung und Nachführung der Geodaten trägt die nach der Fachgesetzgebung zuständige Stelle.

² Ergibt sich aus der Fachgesetzgebung keine zuständige Stelle, sind die Kosten von der im Geobasisdatenkatalog bezeichneten zuständigen Stelle zu tragen.

§ 44a * Kosten für den Bezug

¹ Die Kosten für die Aufarbeitung und Bereitstellung von Geodaten können dem Bezüger oder der Bezügerin verrechnet werden, unter Vorbehalt von Regelungen, die einen unentgeltlichen Austausch von Geodaten vorsehen.

² Für den Bezug der Geodaten gemäss Anhang 3 können die dort festgelegten Beträge verlangt werden. Für den Bezug anderer aufgearbeiteter und bereitgestellter Geodaten kann der Betrag vereinbart werden.

³ Für den Bezug von Geodaten über das Portal "opendata.swiss" werden keine Kosten erhoben.

11. Schlussbestimmungen

§ 45 Übergangsbestimmung

¹ Die Daten- und Darstellungsmodelle sind innerhalb von zwei Jahren ab Erlass umzusetzen. In begründeten Fällen kann das Departement diese Frist bis maximal fünf Jahre verlängern. *

1. * ...

2. * ...

3. * ...

² ... *

§ 46 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über Geoinformation auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	22.11.2011	01.01.2012	Erstfassung	ABl. 47/2011
Erlassstitel	24.03.2020	01.04.2020	geändert	13/2020
§ 5 Abs. 1, 2.	12.12.2017	01.01.2018	geändert	50/2017
§ 5 Abs. 1, 3.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	50/2017
§ 44	12.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	50/2017
§ 44a	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	50/2017
§ 45 Abs. 1	24.03.2020	01.04.2020	geändert	13/2020
§ 45 Abs. 1, 1.	24.03.2020	01.04.2020	aufgehoben	13/2020
§ 45 Abs. 1, 2.	24.03.2020	01.04.2020	aufgehoben	13/2020
§ 45 Abs. 1, 3.	24.03.2020	01.04.2020	aufgehoben	13/2020
§ 45 Abs. 2	24.03.2020	01.04.2020	aufgehoben	13/2020
Anhang 1	27.10.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	44/2015
Anhang 1	24.03.2020	01.04.2020	Inhalt geändert	13/2020
Anhang 2	27.10.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	44/2015
Anhang 2	24.03.2020	01.04.2020	Inhalt geändert	13/2020
Anhang 3	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	50/2017

Anhang 1

Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts

<i>Bezeichnung des Datensatzes</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Zuständige Stelle / Fachstelle des Kantons</i>	<i>Georeferenzdaten</i>	<i>ÖREB-Kataster (V=Vorphilung)</i>	<i>Zugangsberechtigungsstufe</i>	<i>Download-Dienst</i>	<i>Identifikator</i>
Einwohnerregister	RB 142.15 RB 142.151	Gemeinden / Dienststelle für Statistik (STAT)			C		1-TG
Gebietseinteilungen der Evangelischen Landeskirche	RB 187.11 RB 187.151	Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV)			A	X	2-TG
Gebietseinteilungen der Katholischen Landeskirche	RB 188.21	DIV			A	X	3-TG
Grundbuchämter und Notariate	RB 210.1	Grundbuch- und Notariatsinspektorat (GNI)			A	X	4-TG
Grundbuch: Inhalte nach kantonalem Recht	RB 210.1	GNI			B		5-TG
Fixpunkte LFP2, HFP2 (amtliche Vermessung) Erweiterung von 54A-CH	RB 211.441 RB 211.443	Amt für Geoinformation (AGI)	X		A	X	6-TG
Fixpunkte LFP3, HFP3 (amtliche Vermessung) Erweiterung von 54B-CH	RB 211.441	Gemeinden / AGI	X		A	X	7-TG
Bodenbedeckung (amtliche Vermessung) Erweiterung von 55-CH	RB 211.441	Gemeinden / AGI	X		A	X	8-TG

Einzelobjekte (amtliche Vermessung) Erweiterung von 56-CH	RB 211.441	Gemeinden / AGI	X		A	X	9-TG
Höhen (amtliche Vermessung) Erweiterung von 57-CH	RB 211.441	AGI	X		A	X	10-TG
Nomenklatur (amtliche Vermessung) Erweiterung von 58-CH	RB 211.441 RB 211.443	Gemeinden / AGI	X		A	X	11-TG
Liegenschaften (amtliche Vermessung) Erweiterung von 59-CH	RB 211.441	Gemeinden / AGI	X		A	X	12-TG
Rohrleitungen (amtliche Vermessung) Erweiterung von 64-CH	RB 211.441 RB 746.1	AGI	X		A	X	13-TG
Gebäudeadressen (amtliche Vermessung) Erweiterung von 60-CH	RB 211.441	Gemeinden / AGI	X		A	X	14-TG
Dauernde Bodenverschiebungen (amtliche Vermessung) Erweiterung von 61-CH	RB 211.441	AGI	X		A	X	15-TG
Hoheitsgrenzen, Kantons- und Bezirksgrenzen (amtliche Vermessung) Erweiterung von 62A-CH	RB 211.441 RB 211.443	AGI	X		A	X	16-TG
Hoheitsgrenzen, Gemeindegrenzen (amtliche Vermessung) Erweiterung von 62B-CH	RB 211.441	Gemeinden / AGI	X		A	X	17-TG
Administrative Einteilungen (amtliche Vermessung) Erweiterung von 63-CH	RB 211.441	Gemeinden/ AGI	X		A	X	18-TG
Plan für das Grundbuch (amtliche Vermessung) Erweiterung von 51-CH	RB 211.441	Gemeinden / AGI	X		A	X	19-TG
Höhenkurven (amtliche Vermessung TG)	RB 211.441	AGI			A	X	20-TG
Dienstbarkeiten (amtliche Vermessung TG)	RB 211.441	Gemeinden / AGI			A	X	21-TG
Notarialische Fertigungsgrenze ZH-TG	RB 218.5	GNI			A	X	22-TG

Volksschulen Thurgau	RB 411.11 RB 131.1	Amt für Volksschule (AV)			A	X	23-TG
Geschützte Naturobjekte	RB 450.1 RB 450.11	Gemeinden / Amt für Raumentwicklung (ARE)		X	A	X	24-TG
Geschützte Kulturobjekte Denkmalpflege	RB 450.1 RB 450.11	Gemeinden / Amt für Denkmalpflege (DP)		X	A	X	25-TG
Geschützte Kulturobjekte Archäologie	RB 450.1 RB 450.11	Gemeinden / Amt für Archäologie (AA)		X	A	X	26-TG
Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept	RB 450.1 RB 450.11	ARE			A	X	27-TG
Fischatlas	RB 450.1 RB 450.11	Jagd- und Fischereiverwaltung (JFV)			A	X	28-TG
Inventar der kirchlichen Kunst	RB 450.1 RB 450.11	DP			B		33-TG
Hinweisinventar Bauten	RB 450.1 RB 450.11	DP			A	X	34-TG
Archäologisches Objektinventar	RB 450.1 RB 450.11	AA			B		35-TG
Naturwissenschaftliches Reservat Petribucht	RB 450.65	Departement für Bau und Umwelt (DBU)			A	X	37-TG
Zivilschutzregionen	RB 520.1 RB 520.11	Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA)			A	X	38-TG
Kataster der Schutzräume	RB 530.11	ABA			A	X	39-TG
Sirenenstandorte	RB 530.11	Gemeinden / ABA			A	X	40-TG
Bezeichnung von Rayons von Sportveranstaltungen	RB 541.11	Kantonspolizei (KPO)			B		42-TG

Polizeiregionen und -posten Thurgau	RB 551.11	KPO			A	X	43-TG
Grundstücksschätzungen	RB 640.12	Steuerverwaltung (SV)			B		44-TG
Kommunaler Richtplan	RB 700	Gemeinden / ARE			A	X	45-TG
Baulinienplan	RB 700 RB 700.1	Gemeinden / ARE		V	A	X	46-TG
Gestaltungsplan	RB 700	Gemeinden / ARE		V	A	X	47-TG
Feuerwehr-Stützpunktgebiete	RB 708.11	Feuerschutzamt (FSA)			A	X	49-TG
Gewässerkataster	RB 721.1 RB 721.11	Amt für Umwelt (AFU)	X		B		53-TG
Korrektionsprojekte von Flüssen	RB 721.1	AFU			A	X	56-TG
Korrektionsprojekte von Bächen	RB 721.1	Gemeinden / AFU			A	X	57-TG
Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP	RB 721.8 RB 721.81	Gemeinden / AFU			B		59-TG
Bootsstationierung	RB 721.8	Gemeinden / AFU			A	X	60-TG
Konzept Bootsstationierung inkl. Konzessionerteilung	RB 721.8	AFU			A	X	61-TG
Kantonsstrassennetz	RB 725.1 RB 725.10	Tiefbauamt (TBA)	X		A	X	62-TG
Kantonswegenetz	RB 725.1 RB 725.10	TBA	X		A	X	63-TG
Gemeindestrassennetz	RB 725.1 RB 725.10	Gemeinden / TBA	X		A	X	64-TG
Gemeidewegenetz	RB 725.1 RB 725.10	Gemeinden / TBA	X		A	X	65-TG
Kantonale Projektierungszonen für Kantonsstrassen und -wege	RB 725.1	TBA			A	X	66-TG
Strassenunterhalt der Kantonsstrassen und -wege	RB 725.1	TBA			B		67-TG

Bepflanzungsbeschränkungen an Aussichts- oder Uferwegen bei Kantonsstrassen und -wegen	RB 725.1 RB 725.10	TBA			A	X	68-TG
Bepflanzungsbeschränkungen an Aussichts- oder Uferwegen bei Gemeindestrassen und -wegen	RB 725.1 RB 725.10	Gemeinden / TBA			A	X	69-TG
Bewilligte Strassenreklamen	RB 725.1	Gemeinden / TBA			A	X	72-TG
Energieanlagen	RB 731.1	DIV, Energie			A	X	74-TG
Förderprogramm Energie	RB 731.1	DIV, Energie			B		75-TG
Gebiete mit Fernwärmeversorgung	RB 731.1	Gemeinden/ DIV, Energie			A	X	76-TG
Heizanlagenkataster	RB 731.1	DIV, Energie			A	X	77-TG
Flurstrassen	RB 741.2	Gemeinden / Landwirtschaftsamt (LA)			A	X	79-TG
Dauernde Strassenverkehrsordnungen	RB 741.2 RB 725.1	TBA			A	X	80-TG
Netz des öffentlichen Verkehrs	RB 742.1	DIV, Öffentlicher Verkehr	X		A	X	81-TG
Tarifzonen Verkehrsverbund Ostwind	RB 742.1	DIV, Öffentlicher Verkehr			A	X	82-TG
Notfallarztregionen	RB 810.1	Amt für Gesundheit (GA)			A	X	83-TG
Anlagekataster der Feuerungskontrolle	RB 814.03	Gemeinden / AFU			B		84-TG
Lärmbelastungskataster für Anlagen der Industrie und des Gewerbes	RB 814.03	Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)			A	X	85-TG

Strassenwinterdienst bei Kantonsstrassen und -wegen (Auftaumittel)	RB 814.811	TBA			A	X	86-TG
Strassenwinterdienst bei Gemeindestrassen und -wegen (Auftaumittel)	RB 814.811	Gemeinden / TBA			A	X	87-TG
Einzugsgebiete von Abfallanlagen	RB 814.04 RB 814.042	AFU			A	X	88-TG
Verdachtsflächenplan Altlasten (Vorstufe KbS)	RB 814.041	AFU			B		89-TG
Sammelstellen für Siedlungsabfälle	RB 814.041	Gemeinden / AFU			A	X	90-TG
Grundwasserkarte TG, Mehrinhalte gegenüber dem Bundesrecht	RB 814.20	AFU			A	X	91-TG
Kataster der Abwasserreinigungsanlagen (ARA/KLARA)	RB 814.20	AFU			A	X	92-TG
Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten	RB 814.20 RB 814.211	AFU			C		94-TG
Parzellenverzeichnis agrarpolitische Massnahmen	RB 910.1	LA			A	X	97-TG
Rebbau Ursprungsbezeichnungen	RB 910.11	LA			A	X	99-TG
Beizugsgebiete Bodenverbesserungen (Meliorationen)	RB 913.2	LA			A	X	100-TG
Forstkreise und Forstreviere	RB 921.1 RB 921.11	Forstamt (KFA)			A	X	101-TG
Forstliche Bestandeskarte	RB 921.11	KFA			A	X	103-TG
Forstliche Planung: Betriebspläne	RB 921.1 RB 921.11 RB 921.141	KFA			B		104-TG
Fischereirechtliche Einteilung der Gewässer	RB 923.1	JFV			A	X	105-TG
Fischereirechtliche Pachtreviere	RB 923.11 RB 923.421	Gemeinden / JFV			A	X	106-TG
Fischereiaufsichtskreise	RB 923.11	JFV			A	X	107-TG

Konkordatsgebiet Erdöl-schürfung	RB 931.1	DIV, Ener-gie			A	X	108-TG
Ausgewählte Daten der Gebäudeversicherung	RB 956.1 RB 956.13	Gebäude-versicherung (GVTG)			C		109-TG
Schätzungskreise Ge-bäudeversicherung	RB 956.13	GVTG			A	X	110-TG
Leitungskataster	RB 211.441 RB 211.442	Gemeinden / AGI			B		111-TG
Forstliche Standortkarte	RB 921.11	KFA			A	X	113-TG
Jagdreviere	RB 922.1 RB 922.11	JFV			A	X	114-TG
Landumlegungsplan	RB 700	Gemeinden / ARE			A	X	115-TG
Regionaler Richtplan	RB 700	Gemeinden / ARE			A	X	116-TG
Neophytenstandorte	RB 814.03	AFU			A	X	117-TG
Forstliche Planung: Massnahmen Erhaltung und Förderung	RB 921.11	KFA			B		118-TG
Bodenübersichtskarte	RB 814.03	AFU			A	X	119-TG
Personen- und Objektre-gister (PEROB)	RB 142.15 RB 142.151	SV			C		120-TG
Schutzpläne der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung	RB 450.1 RB 450.11	ARE		X	A	X	121-TG
Schutzpläne der Flach-moore von nationaler Bedeutung	RB 450.1 RB 450.11	ARE		X	A	X	122-TG
Schutzpläne der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	RB 450.1 RB 450.11	ARE		X	A	X	123-TG
Meliorationskataster	RB 913.1	Gemeinden / LA			B		124-TG
Bestandesaufnahme Ensembles Thurgau (BETG)	RB 450.11	DP			A	X	125-TG
Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und -wege	RB 725.1	Gemeinden / TBA			B		126-TG

Baugesuche die eine kantonale Beurteilung erfordern	RB 700	ARE			B		127-TG
Perimeter der Regionalplanungsgruppen	RB 700	ARE			A	X	128-TG
Forstliche Geschäftskontrolle	RB 921.1 RB 921.11	KFA			B		129-TG
Sitze und Amtsgebiete der Staatsanwaltschaften	RB 311.61	Staatsanwaltschaft (STT)			A	X	130-TG
Regionale Arbeitsvermittlungszentren und Regionen	RB 837.1 RB 837.11	AWA			A	X	131-TG
Spitexorganisationen und -regionen	RB 810.1 RB 832.10	Gemeinden / GA			A	X	132-TG
Nachführungsgeometer	RB 211.443	Gemeinden / AGI			A	X	133-TG
Badegewässerqualität	RB 817.21	Kantonales Laboratorium (KLF)			A	X	134-TG
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	RB 210.1	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)			A	X	135-TG
Zivilstandsämter und Amtskreise	RB 210.1 RB 211.111	Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen (HZ)			A	X	136-TG
Unterhaltskonzepte der Flüsse	RB 721.1	AFU			A	X	137-TG
Unterhaltskonzepte der Bäche	RB 721.1	Gemeinden / AFU			A	X	138-TG
Korrektionsprojekte von stehenden Gewässern	RB 721.1	Gemeinden / AFU			A	X	139-TG
Pflichtstrecken an Gewässern	RB 721.1 RB 721.11	AFU			A	X	140-TG
Konzessionen an Gewässern	RB 721.8	AFU			B		141-TG
Raumbedarf der Gewässer	RB 721.1	AFU			B		142-TG

Betreibungsämter und Aussenstellen	RB 271.1 RB 281.12	Amt für Betreibungs- und Konkurswesen (KA)			A	X	143-TG
Vorübergehende Strassenverkehrsanordnungen bei Kantonsstrassen und -wegen	RB 725.1	TBA			A	X	144-TG
Vorübergehende Strassenverkehrsanordnungen bei Gemeindestrassen und -wegen	RB 725.1	Gemeinden / TBA			A	X	145-TG
Bohrdaten	RB 723.1 RB 723.11	AFU			A	X	146-TG
Nutzung des Untergrundes gemäss UNG	RB 723.1 RB 723.11	AFU			A	X	147-TG
Notfallplanung Naturgefahren	RB 721.11	Gemeinden / AFU			A	X	148-TG
Friedensrichterämter	RB 271.1 RB 271.11	KA			A	X	150-TG

Anhang 2

Andere elektronische, direkt zugängliche Geodaten

<i>Bezeichnung des Datensatzes</i>	<i>Zuständige Stelle</i>	<i>Zugangs- berechtigungsstufe</i>	<i>Download-Dienst</i>	<i>Identifikator</i>
Kantonale Orthofotos	Amt für Geoinformation (AGI)	A	X	1-AGI
Historische Karten und Pläne des Kantons	AGI	A	X	2-AGI
Historische Gemeindegrenzen	AGI	A	X	3-AGI
Gemeindegrenzen	AGI	A	X	6-AGI
Bezirksgrenzen	AGI	A	X	7-AGI
Kantonsgrenze	AGI	A	X	8-AGI
Hintergrundplan-AV (amtliche Vermessung)	AGI	A	X	9-AGI
Kantonale Höhendaten	AGI	B		12-AGI
Mountainbike-Routen	Tiefbauamt (TBA)	A	X	17-AGI
Inline-Skating-Routen	TBA	A	X	18-AGI
Extremereignisstudie Thur	Amt für Umwelt (AFU)	A	X	20-AGI
Vernetzungskorridore	Amt für Raumentwicklung (ARE)	A	X	31-AGI
Schadendaten Gebäudeversicherung	Gebäudeversicherung (GVTG)	B		33-AGI
Ortsbildschutzgebiete (Beurteilung Solaranlagen)	Amt für Denkmalpflege (DP)	A	X	37-AGI
Gülle Risikokarte	AFU	A	X	39-AGI
Geologische Übersichtskarte	AFU	A	X	40-AGI
Siedlungsverzeichnis	Dienststelle für Statistik (STAT)	A	X	43-AGI
Bodensee (Übersicht TG)	AGI	B		44-AGI
Gebäudeversicherungskreise	GVTG	A	X	49-AGI
Abwasserkataster AFU	AFU	B		51-AGI
Fruchtfolgeflächen Hinweis	ARE	C		52-AGI

Hochwasser 1999 Bodensee Thur Sitter	AFU	A	X	53-AGI
Bodensee-Thurthalstrasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS)	TBA	B		54-AGI
Erdwärme	AFU	A	X	55-AGI
Kreiselkataster	TBA	A	X	56-AGI
Sanitätsregionen	Amt für Gesundheit (GA)	A	X	58-AGI
Biomasse	AFU	A	X	59-AGI
Ortsbildinventar nach ISOS	DP	A	X	60-AGI
Rückhaltesysteme und Leiteinrichtungen	TBA	B		61-AGI
Hochäcker	ARE	B		63-AGI
Nomenklatur Namenbuch	AGI	A	X	65-AGI
Bodenpunktzahl für landwirtschaftlichen Ertragswert	Landwirtschaftsamt (LA)	B		66-AGI
Ostluft Perimeter	AFU	A	X	67-AGI
Meldepflichtige Tierseuchen	Veterinäramt (VET)	A	X	68-AGI
KVTG Standorte	AGI	A	X	70-AGI
Einteilung Denkmalpfleger	DP	A	X	71-AGI
Einzugsgebiete Berufsfachschulen	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB)	A	X	72-AGI
Analyse Verlust von Gewässern, Auen und Feuchtgebieten	AFU	A	X	73-AGI
Einteilungen Kinder-, Jugend- und Familienfragen	Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (KJF)	B		74-AGI
Hinweiskarte anthropogen veränderte Böden und Böden mit agronomischem Aufwertungspotenzial	AFU	B		75-AGI
Planquadrate Bodensee	Kantonspolizei (KPO)	A	X	77-AGI
Historischer Quellenatlas 1912	AFU	A	X	78-AGI
Forstliche Programm- und Leistungsvereinbarungen (NFA)	Forstamt (KFA)	B		79-AGI
Grundbesitz Kanton Thurgau	Hochbauamt (HBA)	B		80-AGI
Hinweiskarte Bodenbelastungen (HKB)	AFU	A	X	81-AGI

Grundsteuer-Schätzung Routen (GST-Routen)	Steuerverwaltung (SV)	B		82-AGI
Lieferstand Leitungskataster	AGI	A	X	83-AGI
Meteorologische Daten	AFU	B		84-AGI
Ökomorphologie	AFU	A	X	85-AGI
Geschützte Pflanzen und Tiere	ARE	B		86-AGI
Waldfeststellungen	KFA	A	X	87-AGI
Wasserdargebot	AFU	A	X	88-AGI
Schadenfälle Umweltbereich	AFU	B		89-AGI
Bodenproben für landwirtschaftliche Bodenuntersuchungen	LA	B		90-AGI
First Responder Einsatzgebiete	GA	B		91-AGI
Bodensee Uferbewegung	AFU	A	X	92-AGI
Heizsysteme	Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV), Energie	B		93-AGI
Ackerterrassen	ARE	A	X	94-AGI
Geotope	ARE	A	X	95-AGI
Lärmbelastungskataster für zivile Schiessanlagen	Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)	A	X	96-AGI
Borkenkäfernester	KFA	B		97-AGI
Perimeter Wil West	ARE	B		98-AGI
Risikoanalyse Naturgefahren	AFU	B		99-AGI
Kantonales Strassenmodell	TBA	B		100-AGI
Gefährdungskarte Oberflächenabfluss Fliessrichtungen	AFU	A	X	101-AGI

Anhang 3

Preisliste für Geodatenbezug

Analoge Daten / pdf	<i>Betrag in Fr.</i>
Katasterkopie resp. pdf bis A3 nicht beglaubigt	50
Katasterkopie bis A3 beglaubigt	80
Plankopie resp. pdf Werkinformation bis A3, 1. Medium	50
Plankopie resp. pdf Werkinformation bis A3, je weiteres Medium	10
weitere Exemplare desselben Ausschnitts bei gleichzeitigem Bezug pro Exemplar	5
 Digitale Daten (gleiche Ansätze für ThurGIS-Shop und Geometer)	
Amtliche Vermessung ohne nachträgliche Beglaubigung	80
Amtliche Vermessung mit einmaliger nachträglicher Beglaubigung	130
Werkinformation, 1. Medium	80
Werkinformation je weiteres Medium, gleicher Ausschnitt	30
 Beglaubigung (gemäss Vorgabe swisstopo)	
Beglaubigung eines Planausschnittes, für ein oder mehrere Exemplare desselben Ausschnitts	50